

Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz | Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

An die
Gasverteilernetzbetreiber in der Zuständigkeit
der Landesregulierungsbehörde

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Andreas Gundel

Durchwahl
Telefon: +49 351 564-84801
Telefax: +49351451008-8999

andreas.gundel@
smwa.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
LRB-4153/86/18-2026/9586

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Dresden,
11. Februar 2026

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Festlegung der Landesregulierungsbehörde zur verfahrensrechtlichen Umsetzung der Festlegungen der Bundesnetzagentur RAMEN Gas sowie der Methodenfestlegungen Effizienzvergleich Gas und GasNEF (VFL RAMEN Gas)

Auf der Grundlage von § 29 Absatz 1 i. V. m. § 21 Absatz 3 Satz 1, Satz 4 Nr. 1 a), b), d) und f) EnWG und § 21a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Satz 3 Nr. 1 bis 4, 6, und 9 bis 12 EnWG ergeht durch die Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz folgende

Festlegung:

1. Die Bestimmungen

- a. der Tenorziffern 4.1 Satz 2, 4.2 Satz 2 und Satz 4, 6.1 Satz 3, 7.7 Satz 2, 8.4 Satz 2, 9.7, 10.5 Satz 3 und Satz 4, 11.2 Satz 3, 11.7 Satz 1 und Satz 2, 13 Satz 5, 14.6, 15.6, 15.7 und 15.8 Satz 4 sowie 16.6 Satz 1 und 2 und 17.3 der Festlegung der Großen Beschlusskammer Energie zum Regulierungsrahmen und zur Methode der Anreizregulierung für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber vom 8.12.2025, Az.: GBK-25-01-2#1 (nachfolgend RAMEN Gas¹) sowie
- b. der Tenorziffer 16 Satz 2 und 3 der Festlegung der Großen Beschlusskammer Energie zu den Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber vom 8.12.2025, Az.: GBK-25-02-2#1 (nachfolgend Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas²) sowie
- c. der Tenorziffer 9.4 der Festlegung der Großen Beschlusskammer Energie zu der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber vom 8.12.2025, Az.: GBK-24-02-2#3 (nachfolgend Methodenfestlegung GasNEF³)

Hausanschrift
Landesregulierungsbehörde
beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Klimaschutz

www.smwa.sachsen.de

¹ Veröffentlicht www.bundesnetzagentur.de

² Veröffentlicht www.bundesnetzagentur.de

³ Veröffentlicht www.bundesnetzagentur.de

sind auf Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 8⁴ EnWG in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (nachfolgend Landesregulierungsbehörde) anzuwenden.

2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe:

I.

Diese Festlegung richtet sich an alle Gasverteilernetzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 8⁵ EnWG (im Folgenden: Netzbetreiber) in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde. Mit dieser Festlegung macht die Landesregulierungsbehörde gegenüber diesen Netzbetreibern Vorgaben zur Anwendung von Verfahrensvorschriften der Festlegung RAMEN Gas, der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas sowie der Methodenfestlegung GasNEF.

Dies geschieht vor folgendem Hintergrund: Im Rahmen des sog. NEST-Prozesses hat die Bundesnetzagentur durch die Große Beschlusskammer Energie verschiedene Festlegungsverfahren eingeleitet. Am 07.05.2024 eröffnete sie von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN) unter dem Aktenzeichen GBK-24-01-3#3. Dieses Verfahren wurde am 16.01.2025 in separate Verfahren für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom, GBK-25-01-1#1) und für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, GBK-25-01-2#1) aufgeteilt.

Die Große Beschlusskammer Energie hat ferner am 17.10.2024 von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung einer Methodik zur zukünftigen Ausgestaltung des Effizienzvergleichs für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber sowie Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber unter dem Aktenzeichen GBK-24-02-3#5 eingeleitet. Dieses Verfahren wurde am 30.06.2025 in separate Verfahren für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom, GBK-25-02-1#2) und für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas, GBK-25-02-2#1) aufgeteilt.

Darüber hinaus hat die Große Beschlusskammer Energie am 19.07.2024 von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber unter dem Aktenzeichen GBK-24-02-2#3 eingeleitet.

⁴ § 3 Nr. 14 EnWG in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, BR-Drs. 383/25

⁵ S. Fn 1

Am 18.06.2025 und am 30.06.2025 hat die Große Beschlusskammer Energie die Festlegungsentwürfe zur Festlegung RAMEN Gas und zur Methodenfestlegung GasNEF sowie zur Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas zur Konsultation gestellt. Teil der Festlegungsentwürfe waren auch die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Tenorziffern 4.1 Satz 2, 4.2 Satz 2 und Satz 4, 6.1 Satz 3, 7.7 Satz 2, 8.4 Satz 2, 9.7, 10.5 Satz 3 und Satz 4, 11.2 Satz 3, 11.7 Satz 1 und Satz 2, 13 Satz 5, 14.6, 15.6, 15.7 und 15.8 Satz 4 sowie 16.6 Satz 1 und 2 und 17.3 der Festlegung RAMEN Gas sowie die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Tenorziffer 16 Satz 2 und 3 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Tenorziffer 9.4 der Methodenfestlegung GasNEF. Hinsichtlich des Inhalts dieser Festlegungsentwürfe und der eingegangenen Stellungnahmen wird auf die Verfahren GBK-25-01-2#1, GBK-25-02-2#1 sowie GBK-24-02-2#3 verwiesen.

Am 08.12.2025 hat die Große Beschlusskammer Energie die Festlegungen RAMEN Strom, die Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom sowie die Methodenfestlegung GasNEF erlassen.

Nach § 54 Absatz 3 Satz 7 EnWG berühren die genannten Verfahrensregelungen nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden und gelten daher ausschließlich gegenüber Netzbetreibern, die gemäß § 54 Absatz 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen, siehe Tenorziffer 19 der Festlegung RAMEN Gas sowie Tenorziffer 22 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und 15 der Methodenfestlegung GasNEF.

Zur Regelung der verfahrensrechtlichen Umsetzung der Festlegung RAMEN Gas im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde hat diese das hier gegenständliche Festlegungsverfahren am 22.12.2025 eingeleitet und den betroffenen Netzbetreibern Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.

In der Konsultation wurde ein die Begründung der Verfahrensfestlegung betreffender reaktioneller Hinweis gegeben, der daraufhin berücksichtigt wurde.

Darüber hinaus wurde auf Stellungnahmen verwiesen, die in der Konsultation der bundeseinheitlichen Festlegungen der Bundesnetzagentur RAMEN Gas, GasNEF sowie der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas abgegeben wurden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Absatz 2 Nr. 2 i.V.m. Absatz 3 Satz 7 EnWG die Landesregulierungsbehörde.

Die Festlegung beruht auf § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 1, Satz 4 Nr. 1 a), b), d) und f) EnWG und § 21a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Satz 3 Nr. 1 bis 7 und 9 bis 12 EnWG.

Nach § 54 Absatz 3 Satz 7 EnWG berühren Vorgaben bundesweit einheitlicher Festlegungen nicht das Verwaltungsverfahren der Länder. Daher sehen die Festlegung

RAMEN Gas sowie die Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas in ihren Tenorziffern 19 bzw. 22 und die Tenorziffer 15 der Methodenfestlegung GasNEF vor, dass die in Tenorziffer 1 dieser Festlegung aufgeführten Vorschriften ausschließlich gegenüber Netzbetreibern gelten, die gemäß § 54 Absatz 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen.

Die betroffenen Festlegungen der Bundesnetzagentur RAMEN Gas sowie die Methodenfestlegungen Effizienzvergleich Gas und GasNEF behandeln grundlegende Rahmenbedingungen des Regulierungsvollzugs im Gasbereich. Angesichts dessen ist es aus Sicht der Landesregulierungsbehörde entscheidend, das Verfahren für alle Netzbetreiber unabhängig von der behördlichen Zuständigkeit gleich auszugestalten. Mit der vorliegenden Festlegung regelt die Landesregulierungsbehörde daher, dass die Bestimmungen dieser Tenorziffern auch auf Netzbetreiber Anwendung finden, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Soweit Konsultationsteilnehmer auf ihre inhaltlichen Stellungnahmen verwiesen haben, die sie bereits in der Konsultation der Bundesnetzagentur zu den bundeseinheitlichen Festlegungen RAMEN Gas, GasNEF sowie der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas abgegeben haben, werden diese zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Abweichungen von bundeseinheitlichen Festlegungen der Bundesnetzagentur sind der Landesregulierungsbehörde nicht möglich.

Die jeweiligen Regelungen zu den Adressaten der Festlegung RAMEN Gas sowie der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und der Methodenfestlegung GasNEF bleiben dabei unberührt. Das heißt, dass sich beispielsweise in Bezug auf die Bestimmungen in der Tenorziffer 16 Satz 2 und 3 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas die Anwendbarkeit nicht auf solche Netzbetreiber erstreckt, die an dem vereinfachten Verfahren nach Tenorziffer 16 der Festlegung RAMEN Gas teilnehmen. Denn die Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas gilt nur für Netzbetreiber im Regelverfahren (vgl. Tenorziffer 1 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas). Daneben gehören auch die Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG nicht zum Adressatenkreis der Festlegungen (vgl. Tenorziffer 1 Satz 2 der Festlegung RAMEN Gas bzw. Tenorziffer 1 Satz 2 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas).

Hinsichtlich der Begründung zu den einzelnen Bestimmungen wird auf die jeweiligen Abschnitte der Festlegung RAMEN Gas und der Methodenfestlegungen Effizienzvergleich Gas sowie GasNEF verwiesen. Die Erwägungen gelten entsprechend für die hier adressierten Netzbetreiber.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Landesregulierungsbehörde, in Ausübung des ihr nach § 73 Absatz 1a Satz 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht werden (§ 73 Absatz 1a Satz 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Absatz 1a Satz 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind.

Kostenentscheidung

Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Absatz 1a EnWG zugestellt werden, werden gemäß § 91 Absatz 1 Satz 3 EnWG keine Gebühren erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 75 Absatz 1 EnWG die Beschwerde zulässig. Sie ist nach § 78 Absatz 1 EnWG schriftlich binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung beim Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Dresden, Schlossplatz 1, 01067 Dresden, elektronisch nach den gesetzlichen Vorgaben der §§ 55a, 55d VwGO in der jeweils geltenden Fassung, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Absatz 1 EnWG).

Gez. Kerstin Meißner
Leiterin der Landesregulierungsbehörde